

An unsere Kunden

Brixen, den 12.01.2021

Neuerungen Jahresende – Neuerungen für Unternehmen

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrte Kunden,

in diesem Rundschreiben werden die Neuerungen, die sich auf den Unternehmensbereich beziehen, zusammengefasst. Für Neuerungen, die sich nicht spezifisch auf den Unternehmensbereich beziehen, verweisen wir auf unser vorausgehendes Rundschreiben.

Auf einige besonders wichtige Neuerungen, die im vorausgehenden Rundschreiben enthalten sind, möchten wir vorab eingangs noch einmal verweisen. Diese sind:

- a) **Neuregelung Einkommensteuertarif** und Absetzbeträge
- b) **Aufschub für die Zahlung von Steuerzahlkarten**, die im Zeitraum vom 1.1.2022 bis zum 31.3.2022 zugestellt werden
- c) Ab 1.1.2022 beträgt die Grenze für die **Übertragung von Bargeld 999,99€**
- d) Erhöhung des **gesetzlichen Zinsfußes auf 1,25%**

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis soll, die Leserlichkeit der Vielzahl der Neuerungen erleichtern:

1. Abschaffung der IRAP für Einzelunternehmen und Freiberufler ab 2022
2. Verlängerung und Neuregelung der Steuergutschrift „Industrie 4.0“ sowie der Steuergutschrift für F&E und Innovationen
3. Möglichkeiten der Aufwertung für Anlagegüter – im Besondern für Hotels
4. Änderung der Abschreibungsdauer auf aufgewerteten Firmenwert und Markenrechte
5. Aussetzung der Abschreibung in den Jahresabschlüssen 2021
6. Begünstigung bei Übertragungen von Betriebsimmobilien im Falle von Betriebsverkäufen
7. Sabatini-Förderung aufgestockt
8. Neue Limits für die Führung einer separaten Lagerbuchhaltung
9. Erhöhung des Limits für die Vergütung bzw. horizontale Verrechnung von Steuerguthaben
10. Steuergutschrift für Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften
11. Steuergutschrift für den Buchhandel
12. Abschaffung der Patentbox und Einführung einer Sonderabschreibung für F&E Aufwendungen
13. Abschaffung der Begünstigung für Unternehmenszusammenschlüsse
14. Vorabmeldung bei einer gelegentlichen freiberuflichen Zusammenarbeit
15. Verschiedene Neuerungen im Bereich der MwSt.

1. Abschaffung der IRAP für Einzelunternehmen und Freiberufler ab 2022

Freiberufler und Einzelunternehmen sind ab dem 1.1.2022 von der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP befreit.

Diese genannten Steuerpflichtigen müssen im Juni 2022 noch die Saldozahlung für das Jahr 2021 (die Steuervorauszahlung ist nicht mehr geschuldet) vornehmen und bis zum 30.11.2022 die entsprechende IRAP-Erklärung einreichen.

Die IRAP bleibt somit nur mehr für sämtliche gewerbliche und freiberufliche Einkünfte geschuldet, welche in einer gesellschaftlichen oder körperschaftlichen Form ausgeübt werden.

2. Verlängerung und Neuregelung der Steuergutschrift „Industrie 4.0“ sowie der Steuergutschrift für F&E und Innovationen

Das Haushaltsgesetz 2022 hat die Steuergutschrift ausschließlich für:

- Investitionsgüter, die als „Industrie 4.0“ qualifizieren, bis 2025 verlängert, und
- die Regelung zur Steuergutschrift für Investitionen für F&E und Innovationen mit einer unterschiedlichen zeitlichen Staffelung verlängert.

Das mit dem Haushaltsgesetz 2021 eingeführte Steuerguthaben auf Investitionen für allgemeine Investitionsgüter (6%) wurde nicht verlängert und steht noch auf die Anschaffungen in der Steuerperiode 2022 (mit Verlängerung bis zum 30.6.2023) zu.

Nicht verlängert wurde auch das Steuerguthaben für Ausbildungskosten im Zusammenhang mit den Investitionen für „Industrie 4.0“.

Zeit- raum	Steuerguthaben für Sachanlagen nicht 4.0	Steuerguthaben für immaterielles Anlagen nicht 4.0	Steuerguthaben lt. 4.0 - Tabelle A	Steuerguthaben lt. 4.0 - Tabelle B
2022	Steuergutschrift 6% bis max. Investitionssumme von € 2 Mio.	Steuergutschrift 6% bis max. Investitionssumme von € 1 Mio.	Steuergutschrift 40% für Investitionen bis € 2,5Mio, 20% über €2,5Mio. und bis €10 Mio., 10% über € 10Mio. und bis €20 Mio.	Steuergutschrift 20% für Investitionen bis max. €1 Mio.
2023	bis 30.6.2023 und nur für Investitions- ausgaben, die 2022 vorgemerkt wurden	bis 30.6.2023 und nur für Investitions- ausgaben, die 2022 vorgemerkt wurden	Steuergutschrift 20% für Investitionen bis € 2,5Mio, 10% über €2,5Mio und bis €10 Mio., 5% über € 10Mio und bis €20 Mio.	Steuergutschrift 20% für Investitionen bis max. €1Mio.
2024	keine	keine	Steuergutschrift 20% für Investitionen bis € 2,5Mio, 10% über €2,5Mio und bis €10 Mio., 5% über € 10Mio und bis €20 Mio.	Steuergutschrift 15% für Investitionen bis max. €1Mio.
2025	keine	keine	Steuergutschrift 20% für Investitionen bis € 2,5Mio, 10% über €2,5Mio. und bis €10 Mio., 5% über € 10Mio und bis €20 Mio.	Steuergutschrift 10% für Investitionen bis max. €1Mio.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Steuergutschriften für F&E und Innovationen in den Jahren 2022 bis 2031.

Steuergutschrift	2022	2023	2024	2025	von 2026 - 2031
Forschung und Entwicklung	20% für Investitionen bis max. €4Mio.	10% für Investitionen bis max. €5Mio.			
Technologische Innovation	10% für Investitionen bis max. €2Mio.	10% für Investitionen bis max. €2Mio.	5% für Investitionen bis max. €2Mio.	5% für Investitionen bis max. €2Mio.	keine
Design	10% für Investitionen bis max. €2Mio.	10% für Investitionen bis max. €2Mio.	5% für Investitionen bis max. €2Mio.	5% für Investitionen bis max. €2Mio.	keine
Technologische Innovation 4.0 und green	15% für Investitionen bis max. €2Mio.	10% für Investitionen bis max. €4Mio.	5% für Investitionen bis max. €2Mio.	5% für Investitionen bis max. €2Mio.	keine

3. Möglichkeiten der Aufwertung für Anlagegüter – im Besondern für Hotels

Abgesehen von der Aufwertung für die Hotel- und Beherbergungsbetriebe bestehen derzeit noch folgende zwei Aufwertungsmöglichkeiten:

- Die erste betrifft eine rein handelsrechtliche Aufwertung im Jahresabschluss 2021 (Art. 1-bis DL Nr. 41/2021). Man erzielt eine in vielen Fällen zweckmäßige Erhöhung des Eigenkapitals; andererseits sind wesentliche passive latente Steuern sowie eine langwierige und aufwändige Zweigleisigkeit zwischen steuerlichen und handelsrechtlichen Wertansätzen zu berücksichtigen.
- Die zweite Möglichkeit betrifft die in der Liquiditätsverordnung 2020 (Art. 12-ter DL Nr. 23/2020) vorgesehene Neuauflage der früheren Aufwertungsgesetze. Die Ersatzsteuer beträgt hier zwölf Prozent für die abschreibbaren und zehn Prozent für die nicht abschreibbaren Anlagegüter. Die Aufwertung kann im Geschäftsjahr 2021 oder im Geschäftsjahr 2022 vorgenommen werden. Die steuerliche Anerkennung erfolgt erst ab dem dritten Folgejahr, und es sind die früheren strengen Regeln der Aufwertung nach einheitlichen Gruppen zu beachten. Diese Aufwertung ist in der Regel uninteressant und dürfte kaum angewendet werden.

Die besondere Aufwertung für die Hotels ist in der Liquiditätsverordnung 2020 geregelt (Art. 6-bis DL Nr. 23/2020). Die entsprechenden Grundregeln können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Aufwertung kann in den Geschäftsjahren 2020 oder 2021 oder in beiden Geschäftsjahren vorgenommen werden;
- Die Aufwertung muss nach den früheren restriktiven Bestimmungen alle Gegenstände der gleichen einheitlichen Gruppe betreffen;

- Die Aufwertung ist im entsprechenden Anhang und im Inventar des betreffenden Geschäftsjahres zu vermerken;
- Die Aufwertung ist unentgeltlich. Es ist keine Ersatzsteuer geschuldet.
- Im Falle der doppelten Buchhaltung: Die im Rahmen der Aufwertung gebildeten Rücklagen können durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 10% freigestellt werden.

4. Änderung der Abschreibungsdauer auf aufgewerteten Firmenwert und Markenrechte

Mit spezifischen Änderungen an Art. 110 des Gesetzesdekrets 104/2020 wurde festgelegt, dass:

- von den höheren Werten, die gemäß Art. 110 Abs. 4, 8 und 8-bis den immateriellen Wirtschaftsgütern zugeschrieben werden, die gemäß Art. 103 TUIR für Achtzehntel abgeschrieben werden können, wird der Abzug bis zu einem Fünfzigstel vorgenommen (neuer Art. 110, Abs. 8-ter und 8-quarter);
- Die Abschreibung für Achtzehntel kann jedoch beibehalten werden, allerdings nur gegen Entrichtung der in Art. 176 Abs. 2ter des TUIR vorgesehenen Ersatzsteuer (in Stufen von 12% bis 16%), abzüglich der für die Aufwertung oder Neuordnung entrichteten Ersatzsteuer von 3% (neuer Art. 110 Abs. 8-quarter).

Als dritte Alternative besteht die Möglichkeit, die Steuervorschriften des Art. 110 des Gesetzesdekrets 104/2020 auch teilweise rückgängig zu machen. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind noch nicht erlassen. In diesem Fall hat das Unternehmen Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung der gezahlten Ersatzsteuer (Art. 1, Abs. 624 des Gesetzes Nr. 234 vom 30. Dezember 2021).

Die Änderung der Abschreibungsdauer umfasst jedoch nicht, als Beispiel die Nutzungsrechte an geistigem Eigentum, Patente, Know-how, Software, Konzessionsrechte oder die Rechte zur Nutzung der sportlichen Leistungen der Spieler.

Andererseits sollten immaterielle Vermögenswerte mit einer unbestimmten Nutzungsdauer, die nach den internationalen Rechnungslegungsstandards nicht der Abschreibung, sondern dem Impairment-Test unterliegen, den neuen Beschränkungen unterliegen.

Der neue Art. 110, Abs. 8-ter und 8-quarter des Gesetzesdekrets 104/2020 sieht einen Mechanismus vor, dass bei Verlusten aus Veräußerungen die 50-jährige Abzugsfrist der Verluste auf den aufgewerteten Anteil des immateriellen Vermögenswertes bestehen bleibt (sofern nicht die Ersatzsteuer gemäß Art. 176 Abs. 2ter des TUIR entrichtet wird).

5. Aussetzung der Abschreibung in den Jahresabschlüssen 2021

Die in Art. 60 (7-bis ff.) des umgewandelten Gesetzesdekrets 104/2020 vorgesehene Ausnahmeregelung, die eine Aussetzung der Abschreibungen in den Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr 2020 ermöglichte, wird auch auf die Jahresabschlüsse für 2021 ausgedehnt.

6. Begünstigung bei Übertragungen von Betriebsimmobilien im Falle von Betriebsverkäufen

Bei Übertragung eines Unternehmens oder Teilbetriebes eines Unternehmens wird die Register- Hypothekar- und Katastersteuer auf den anteiligen Kaufpreis der Betriebsimmobilien in Höhe der Fixgebühren in Höhe von je 200€ reduziert. (anstelle der proportionalen Steuer von 9%). Voraussetzung ist die Betriebsfortführung über eine Zeitdauer von mindestens 5 Jahren und der Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze der Angestellten.

7. Sabatini-Förderung aufgestockt

Die Förderung Sabatini-ter wurde aufgestockt. Es ist vorgesehen, dass der staatliche Beitrag nur in einer einzigen Rate gezahlt wird, sofern die Finanzierung 200.000€ nicht übersteigt.

8. Neue Limits für die Führung einer separate Lagerbuchhaltung

Aufgrund der Gesetzesänderung ist es notwendig eine eigene Lagerbuchhaltung einzurichten, wenn:

- der Gesamtwert der in den Art. 57 und 85 des TUIR genannten Einnahmen höher als 5,164 Mio. € ist; und gleichzeitig
- der Gesamtwert der in den Art. 92 und 93 des TUIR genannten Vorräte höher als 1,1 Mio. € ist.

9. Erhöhung des Limits für die Vergütung bzw. horizontale Verrechnung von Steuerguthaben

Ab 2022 ist (mit Ausnahmen) die in Art. 34 Abs. 1 Ges. Nr. 388/2000 vorgesehene jährliche Obergrenze für die Rückerstattung im Rahmen des sogenannten Steuerkontos (conto fiscale) oder die horizontalen Verrechnung von Steuerguthaben auf 2 Mio. € angehoben.

10. Steuergutschrift für Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften

Die Steuergutschrift für Unternehmen, die Zeitungen und Zeitschriften herausgeben, für den Kauf von Papier, das für den Druck verwendet wird, wird bis 2022 und 2023 verlängert.

Insbesondere wird die Steuergutschrift jetzt gewährt

- in Höhe von 30% der in den Jahren 2021 bzw. 2022 anfallenden Kosten;
- bis zu einem Höchstbetrag von 60 Mio. € für jedes der Jahre 2022 und 2023.

Die Bestimmungen von Art. 188 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020 finden Anwendung, soweit sie miteinander vereinbar sind.

11. Steuergutschrift für den Buchhandel

Art. 1, Abs. 351 des Gesetzes Nr. 234/2021 erhöht für die Jahre 2022 und 2023 um jeweils 10 Mio. € die Mittel, die für die Anerkennung der Steuergutschrift zugunsten des Buchhandels, die gemäß Art. 1, Abs. 319, Ges. Nr. 205 vom 27.12.2017 vorgesehen sind.

12. Abschaffung der Patentbox und Einführung einer Sonderabschreibung für F&E Aufwendungen

Mit Art 6 des Gesetzesdekrets Nr. 146/2021 wurde die Regelung zur Patentbox bereits für die Steuerperioden 2021 abgeschafft und durch eine Regelung ersetzt, die einen Sonderabzug von Forschungs- und Entwicklungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter vorsieht. Diese Bestimmung wurde dann durch das Gesetz Nr. 234 vom 30.12.2021 (Haushaltsgesetz 2022) erheblich geändert.

Die neue Regelung sieht folgendes vor:

- Der steuerliche Aufwand für Forschungs- und Entwicklungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter gemäß Ministerialdekret 28.11.2017 wird um 110% erhöht;
- Ausgenommen sind Kosten für Markenrechte und Know-how für die förderbaren immateriellen Wirtschaftsgüter;
- die Förderung ist mit dem Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung kumulierbar.

Die Option ist für einen Zeitraum von 5 Steuerperioden bindend und unwiderrufbar. Sie kann erneuert werden.

Die Übergangsregel sieht vor, dass die Option für die abgeschaffte Patentboxregelung in Bezug auf das Steuerjahr 2020 (für den Fünfjahreszeitraum 2020-2024) gültig bleibt. Diesbezüglich gibt es noch Klärungsbedarf für die Steuererklärungen, die nach dem 22.10.2021 eingereicht wurden.

Die Aufwendungen für F&E der vorausgehenden acht Geschäftsjahre, welche zur Schaffung eines neuen immateriellen Wirtschaftsguts beigetragen haben, können bei der Sonderabschreibung berücksichtigt werden.

13. Abschaffung der Begünstigung für Unternehmenszusammenschlüsse

Die Möglichkeit handelsrechtliche Zuschreibungen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen steuerwirksam gemäß Art. 11 Gesetzesverordnung Nr. 34/2019 geltend zu machen, wurde vom 31.12.2022 auf den 31.12.2021 verkürzt.

14. Vorabmeldung bei einer gelegentlichen freiberuflichen Zusammenarbeit

Der Art. 13, Gesetzesverordnung Nr. 146/2021 hat für die gelegentliche freiberufliche Zusammenarbeit (lavoro autonomo occasionale) eine Vorabmeldung an das zuständige Arbeitsamt eingeführt. Es handelt sich dabei um Einkünfte, die unter die Bestimmung des Art. 67, Abs. 1, Buchst. I) TUIR fallen und sind zivilrechtlich unter art. 2222 ZGB definiert.

Ausgenommen sind die koordinierte Zusammenarbeit (sogenannte CoCoCo), geistige Berufe laut Art. 2229 ZGB und gelegentliche Arbeitsleistungen wie vom Art. 54-bis Gesetzesdekret Nr. 50/2017 definiert.

Die Mitteilung muss bis nicht neue Instruktionen erlassen werden, an das Arbeitsinspektorat mit email (nicht PEC) erfolgen. Der Text der E-Mail (dem kein Dokument beigefügt werden darf) muss folgende Angaben enthalten, andernfalls gilt die Mitteilung als nicht erfolgt:

- Daten des Auftraggebers und des Dienstleisters

- Ort der Dienstleistung
- kurze Beschreibung der Tätigkeit
- Datum des Beginns der Dienstleistung und voraussichtlicher Zeitrahmen, innerhalb dessen die Arbeit oder Dienstleistung als abgeschlossen betrachtet werden kann (z. B. 1 Tag, 1 Woche, 1 Monat). Wird die Arbeit oder Dienstleistung nicht innerhalb des angegebenen Zeitrahmens abgeschlossen, muss eine neue Mitteilung erfolgen;
- die Höhe der Vergütung, sofern diese zum Zeitpunkt der Beauftragung festgelegt wurde.

NB: Für alle am 11.01.2022 bestehenden Vertragsverhältnisse sowie für am oder nach dem 21. Dezember begonnenen und bereits beendete Vertragsverhältnisse muss die Mitteilung bis zum 18. Januar, erfolgen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die betreffenden Verpflichtungen ist eine Geldbuße in Höhe von 500€ bis 2500€ pro unterlassener oder verspäteter Meldung geschuldet. Die Geldbuße können auch verhängt werden, wenn das Vertragsverhältnis über den ursprünglich in der Mitteilung angegebenen Zeitraum hinausgeht, ohne dass eine neue Mitteilung erfolgt.

15. Verschiedene Neuerungen im Bereich der MwSt.

15.1 Nicht steuerpflichtige Transportleistung bei Importen und Exporten von Waren

Die in Art. 9, Abs. 1, Buchst. 2 DPR 633/72 vorgesehenen nicht steuerpflichtigen Transportleistungen beim Import und Export von Waren wird an die Auslegung des EuGH-Urteils Nr. C-288/16 angepasst. Demnach können diese Transportleistungen nur von einigen Subjekten wie z.B. dem Exporteur, dem Importeur oder dem Empfänger der Waren steuerbefreit durchgeführt werden, während die Transporte bei Sub-Verträgen oder bei Speditionsverträgen in Zukunft steuerpflichtig sind.

15.2 Umsetzung der Quick-Fixes-EU-Richtlinie

Am 5.11.2021 ist mit einer Verspätung von 2 Jahren die Umsetzung der EU-RL 2018/1910 bekannt als Quick-Fixes in Kraft getreten.

Die Neuerungen betreffen im Einzelnen die Reihengeschäfte (erstmalig definiert), die Regelung der Konsignationslager und die beiden Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen, nämlich den Besitz einer gültigen MwSt-Identifikationsnummer (UiD) und die korrekte Meldung der Lieferungen in der Intrastat-Meldung.

15.3 Änderungen im Bereich der Intrastat-Meldungen

Durch die Umsetzung der sogenannten Bestimmungen zu den Quick-fixes ergeben sich einige Änderungen bei den Intrastat-Meldungen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden.

- Für die IG-Lieferungen ist im Modell Intra 1-bis eine statistische Angabe für den Ursprung der Waren eingeführt worden.

- Die quartalsbezogene Abgabe des Modell Intra 2-bis für die IG-Erwerbe wird abgeschafft und der Sockelbetrag für die monatliche Abgabe wird auf € 350.000 erhöht.
- Die Angaben im Modell Intra 2-quarter werden vereinfacht.
- Für IG-Lieferungen und Erwerbe mit einem Gegenwert von € 1.000 kann die einheitliche Nomenklatur 99500000 anstelle der für das Produkt oder Leistung spezifisch vorgesehenen angegeben werden.
- Für MwSt.-Subjekte, die IG-Lieferungen und IG-Erwerbe über € 20Mio p.a. durchführen müssen, werden zusätzliche Details in den jeweiligen Modellen in den Spalten A und B angeben.
- Für das Konsignationslager auch "Call off stock" genannt wurde das neue Intra 1-sexies eingeführt.

15.4 Aufschiebung Abschaffung Meldung Auslandsumsätze (Esterometro)

Diese bislang vierteljährliche Meldung der Auslandsumsätze (Esterometro) sollte ab 1.1.2022 abgeschafft und durch eine analytische Meldung der einzelnen Umsätze über die SdI-Plattform der elektronischen Rechnungen ersetzt werden. Diese Abschaffung wird nun durch die Begleitverordnung ausgesetzt und bis 1.7.2022 aufgeschoben.

15.5 Elektronische Rechnungslegung ausgeweitet – noch nicht umgesetzt

Der Rat der Europäischen Union hat am 13.12.2021 beschlossen die Ausnahmegenehmigung zur elektronische Rechnungslegung bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2251 vom 13.12.2021 wurden auch die Art. 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 593/2018 dahingehend geändert, dass der italienische Staat die betreffende Verpflichtung auch auf Personen ausdehnen kann, die in den Genuss der Ausnahmeregelung für kleine Unternehmen gemäß Art. 282 der Richtlinie 2006/112/EG kommen.

Daher werden die nachfolgenden Steuerpflichtigen in den nächsten drei Jahren auch verpflichtet sein, elektronische Rechnungen auszustellen:

- Jene Steuerpflichtigen, die noch unter die so genannte "contribuenti minimi"-Bestimmung gemäß Art. 27, Abs. 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6.7.2011 fallen;
- Jene Steuerpflichtigen, die die Forfettari-Regelung gemäß Art. 1, Absätze 54-89 des Ges. Nr. 190 vom 23.12.2014 anzuwenden.

Der Zeitpunkt, ab dem die Vorschriften zur elektronischen Rechnung für diese Steuersubjekte gelten, ist jedoch noch nicht festgelegt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner